

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.10.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	13.11.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung von zwei Pkw-Stellplätzen auf dem Gehweg der Lützenkirchener Straße vor Hausnummer 415

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom 23.09.14

- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.10.14 (Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Einrichtung von zwei Pkw-Stellplätzen auf dem Gehweg der Lützenkirchener Straße vor Hausnummer 415

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom 23.09.14**
- Nr. 2014/0194**

Bei der Überprüfung der Örtlichkeit wurde zunächst festgestellt, dass in diesem Bereich bzw. in Höhe der nahegelegenen Bushaltestelle überwiegend Fahrzeuge geparkt werden, um die gegenüberliegende Bäckerei aufzusuchen.

Des Weiteren war festzustellen, dass aufgrund der geringen Gehwegbreite – teilweise unter 3 Metern – die Anlage von zwei Stellplätzen auf dem Gehweg nicht erfolgen kann. Die verbleibende Restgehwegbreite von knapp 1,00 Meter ist hierfür zu gering. Zudem steht nur eine Länge von 9 Metern zur Verfügung. Für zwei Stellplätze wäre allerdings nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) eine Fläche von 10 – 11 Metern erforderlich. Dies war auch der Grund, warum im Rahmen der Sanierung der Lützenkirchener Straße die seinerzeit dort befindlichen Stellplätze entfernt wurden.

Die Anlage eines Stellplatzes hälftig auf dem Gehweg und auf der Fahrbahn, scheidet ebenfalls aus, da dies zu erheblichen Sichtbehinderungen für ausfahrende Verkehrsteilnehmer aus der Straße „Im Dorf“ führen würde.

In dem angrenzenden Fachgeschäft für Hörgeräte wurde nachgefragt, ob Einwände gegen die Anlage eines Stellplatzes vor dem Geschäft bestehen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände, allerdings wurde ausgeführt, dass die eigenen Kunden überwiegend in der Straße „Im Dorf“ parken. Zudem sei bei einem parkenden Fahrzeug vor dem Geschäft der Gehweg auch sehr eingeschränkt, so dass es für Rollstuhlfahrer oder Müttern mit Kinderwagen schwierig werden könnte, den Bereich zu nutzen. In einem solchen Falle sei es in der Vergangenheit bereits zu einer Beschädigung der Schaufensterscheibe gekommen.

Insofern empfiehlt sich die Einrichtung eines Stellplatzes in diesem Bereich nicht.

Sollte dennoch die Anlage eines Stellplatzes gewünscht sein, müsste dieser - analog der bereits vorhandenen Parkplätze - mit einer Parkregelung (1 Std. mit Parkscheibe) ausgewiesen werden. Für die Markierung und Beschilderung ist mit Kosten in Höhe von ca. 600 – 700 € zu rechnen.

Straßenverkehr